

Neue Schule Magdeburg gGmbH

Weitere Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen, Montagen und diesen gleichzusetzenden Arbeiten oder Lieferungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) der Zuschlag (Auftragserteilung auf der Grundlage des Vergabeprotokolls),
 - b) das Angebot des Auftragnehmers (AN) mit Leistungsbeschreibung,
 - c) „Besonderen und Weiteren Vertragsbedingungen“ nach Formblatt
 - d) „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ nach Formblatt
 - e) diese „Besonderen Vertragsbedingungen“
 - f) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B + C
 - g) die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnung angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekanntzugeben.
- 2.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.

Alle Angabe für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- 2.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden.
- 2.4 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des AN ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 2.5 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 2.6 Der AN hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlußrechnung - einen Satz Originale oder Musterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.
- 2.7 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien einzuhalten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlaßt werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Zahl einzureichen.

3. Ausführungen

- 3.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der AN hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 3.2 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen, der AN hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 3.3 Der AN trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 3.4 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Hat sich der BH dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der AN die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 3.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 3.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muß, werden nicht besonders vergütet. Strom wird nicht vom AG gestellt und liegt somit in der Eigenverantwortung des AN. Wasser wird vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verbindungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.

- 3.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muß, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.

- 3.8 Soweit die laufende Bau- und Baustellenreinigung vom AG veranlaßt wird, wird der AN im Verhältnis seines Anteils an der Gesamtauftragssumme des Bauvorhabens beteiligt.

- 3.9 Wird ein gemeinsames Bauschild aufgestellt, hat sich der AN gemäß Regelung in 4.8 zu beteiligen.

- 3.10 Bei Entnahme von elektrischer Energie zum Anschluß des AG sind für 1 kW 0,35 € zu zahlen. Werden Fernsprecheinrichtungen des AG benutzt, sind hier für einschließlich der anteiligen Einrichtungs-, Miet- und Personalkosten 0,30 €/Einheit zu zahlen.

- 3.11 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des AN für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.

- 3.12 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung um Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

- 3.13 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträger und Steuerbehörden nachzuweisen.

4. Ausführungsfristen

- 4.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 4.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 4.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Falle die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten.
- 4.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.
- 4.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen.

5. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 5.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, daß andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muß rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 5.2 Etwaige bauliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

6. Verteilung der Gefahr

- 6.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des BH eine andere Regelung vereinbart ist.
- 6.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

7. Haftung der Vertragsparteien

- 7.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, daß er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat.
- 7.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 7.3 Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen.

7.4 Vom AG wird eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der AN beteiligt sich in Höhe von 0,4 % der Bruttoschlussrechnungssumme. Dieser wird vom AG einbehalten. Der Einbehalt für die Nutzung von Bauwasser und Baustrom beträgt 0,6 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

8. Vertragsstrafe

8.1 Bei verschuldeter Überschreitung von vereinbarten Zwischen- und Endterminen wird eine Vertragsstrafe vereinbart von 0,15 % der Auftragssumme je Werktag, begrenzt auf maximal 5 % der Auftragssumme insgesamt.

8.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine (Ziff. 5.3 und 5.4). Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden.

9. Abnahme

9.1 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

9.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. Die Abnahmefiktionen der VOB/B § 12 Nr.5 sind ausgeschlossen.

9.3 Die Abnahme der Arbeiten des AN erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung der zu leistenden Arbeiten zu einem von der Bauleitung des AG festzusetzenden Termin.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend zur VOB nach BGB 5 Jahre. Dies gilt nicht für das Los Abbruch. Hier wird keine Gewährleistungsfrist vereinbart.

11. Abrechnung

11.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß.

11.2 Die Schlußrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des AN einzureichen. Sie wird nach Zugang in der Frist von § 16.3 VOB/B fällig.

12. Stundenlohnarbeiten

12.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, daß die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

12.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden. Dies gilt nur, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Anderes vereinbart ist.

13. Zahlung

13.1 Abschlagszahlung erfolgt in Höhe von 90 % der erbrachten Leistung.

13.2 Der AG leistet die Schlußzahlung in Höhe von 97 % nach Fertigstellung, Rechnungslegung und mängelfreier Abnahme, 3 % Sicherheit auf die Dauer der Gewährleistungsfrist. Ablösung durch Bankbürgschaft möglich.

13.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlußrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderung nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

13.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

14. Streitigkeiten

14.1 Sofern eine Vereinbarung über den Gerichtsstand getroffen werden kann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit der Sitz des AG.